

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 39 GISpAV Anforderungen an VLT-Systeme

GISpAV - Automatenglücksspielverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)VLT-Systeme müssen
  - 1. 1.durch geeignete Vorkehrungen gegen unberechtigten Zugang und Manipulation von außen geschützt sein,
  - 2. 2.gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse gesichert sein,
  - 3. 3.nach Stromunterbrechungen oder sonstigen Betriebsausfällen in der Lage sein, den Betrieb ohne Verlust von Daten wieder aufzunehmen und
  - 4. 4. sicherstellen, dass ein Auslesen von Spielergebnissen vor Spielauslösung unmöglich ist.
- 2. (2)Der VLT-Server muss eindeutig einem VLT-Server-Typ zugeordnet sein.
- 3. (3)Der VLT-Server muss für den Zeitraum der letzten 20 Übertragungen von Zufallszahlen pro VLT automatisch folgende Daten speichern und auf Anforderung der Überwachungsorgane der Behörden zur Anzeige bringen:
  - 1. 1. alle Änderungen der Parameter mit Datum und Uhrzeit,
  - 2. 2.alle Zugriffe auf das System,
  - 3. 3.alle Fehlfunktionen des Systems,
  - 4. 4.die angeschlossenen und teilnehmenden VLT,
  - 5. 5.den Zeitpunkt und die Anzahl der übermittelten Zufallszahlen pro VLT.
- 4. (4)VLT-Server müssen über ein internes Diagnosesystem verfügen, das selbstständig
  - 1. 1.bei Systemstart und in periodischen Abständen, zumindest aber einmal in 24 Stunden, automatische Selbsttests des VLT-Systems durchführt,
  - 2. 2.die permanente Verbindung mit den angeschlossenen und teilnehmenden VLT und die Übertragung der Zufallszahlen überwacht sowie
  - 3. 3.Fehlfunktionen speichert und unmittelbar die Weiterbehandlung im Sinne des§ 34 auslöst.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$